



Rechtsjournal Herbst 2023



Gericht: LG Frankenthal
Aktenzeichen: 1 O 50/22
Datum: 24.05.2023

Schadensersatz bei Verfolgungsjagd mit der Polizei

BGB
§ 823 I

LEITSATZ: Kommt es bei einer Verfolgungsfahrt mit einem Polizeifahrzeug zu einem Unfall, so haftet der verfolgte Autofahrer auch für einen an dem Polizeiauto entstandenen Schaden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Fahrweise des Polizeifahrzeugs nicht völlig unangemessen war und sich die Beamten nicht in eine übermäßige Gefahr begeben haben.

SACHVERHALT

Der Beklagte hatte sich auf der A 61 in der Nähe von Ludwigshafen einer Verkehrskontrolle entzogen und war mit hoher Geschwindigkeit davongefahren. Kurz darauf verfolgte ihn ein Streifenwagen. Die Verfolgungsjagd führte von der Autobahn über eine Bundesstraße schließlich auf eine Kreisstraße. Nachdem es dem Flüchtenden kurzzeitig gelungen war, außer Sichtweite der Verfolger zu kommen, fuhr er plötzlich von der Kreisstraße ab, durchbrach eine Leitplanke und kam auf einem Parkplatz zum Stehen. Die Polizeibeamten erkannten das Fahrzeug und bremsten ab, um den Mann zu stellen. Dabei geriet der Streifenwagen ins Schlingern und schlug ebenfalls gegen die Leitplanke.

Das Land Rheinland-Pfalz verlangte vom Beklagten, den dadurch entstandenen Schaden i.H.v. 15.000 € zu ersetzen. Das LG hat der Klage des Landes vollumfänglich stattgegeben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung zum OLG wurde eingelegt.

LÖSUNG

Der Kläger ist dem Land gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, weil der Schaden an dem Streifenwagen dem Fluchtverhalten des Mannes und damit dem Betrieb des Fluchtfahrzeugs zuzurechnen war.

Die Grenze der Zurechnung liegt grundsätzlich erst dort, wo sich die Verfolger in gänzlich unangemessener Weise einer Gefahr aussetzt. Hier waren aber sowohl die Verfolgung als auch das harte Bremsmanöver geboten gewesen, nachdem der Flüchtende auf dem Parkplatz entdeckt worden war. Der Polizeibeamte hatte beim Bremsen ein gewisses Risiko eingehen dürfen, um das Ziel zu erreichen, den Flüchtenden zu ergreifen.



Gericht: OLG Saarbrücken
Aktenzeichen: 3 U 4/23
Datum: 26.05.2023

Fußgänger: Reichweite des Vertrauensgrundsatzes

BGB
§ 254

LEITSATZ: Ein Kraftfahrer, der einen die Fahrbahn aus seiner Sicht von links nach rechts überquerenden, trotz Dunkelheit bereits aus einiger Entfernung erkennbaren Fußgänger vor dem Zusammenstoß nicht bemerkt hat, darf nicht darauf vertrauen, der Fußgänger werde sich bei der Fahrbahnüberquerung verkehrsgerecht verhalten. Im Rahmen der Verpflichtung nach § 25 III StVO sind auch Umwege in Kauf zu nehmen und eine zusätzliche Wegstrecke von etwa 50 Metern ist ohne weiteres zumutbar war.

SACHVERHALT

Die zum Unfallzeitpunkt 64 Jahre alte Klägerin war gegen 17.40 Uhr bei Dunkelheit als Fußgängerin von ihrer damaligen Wohnung zur Bushaltestelle unterwegs. Beim Versuch, die zweispurige und etwa acht Meter breite Straße zu überqueren, wurde sie von dem aus ihrer Sicht von rechts herannahenden Pkw Opel Corsa der Beklagten erfasst. Diese hatte die Klägerin, die noch ca. 1 m vom gegenüberliegenden Fahrbahnrand entfernt war, zuvor nicht wahrgenommen.

Die Klägerin, bei der bereits vor dem Unfall infolge eines Hüftleidens ein Grad der Behinderung von 70 % mit dem Merkzeichen G vorlag, trug durch das Unfallereignis lebensgefährliche Verletzungen davon, aufgrund deren sie rollstuhlabhängig in einem Pflegeheim untergebracht werden musste. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten erkannte vorgerichtlich ihre Einstandspflicht nach Maßgabe einer Haftungsquote von 1/3 an. Die Klägerin hielt hingegen eine Haftungsquote von 70 % für richtig. Sie war der Ansicht, die Beklagte habe in Anbetracht der guten Ausleuchtung und des geraden Verlaufs der im Bereich der Unfallstelle ihre Sorgfaltspflichten in groben Maße verletzt. Sie hätte den Unfall durch Abbremsen ihres Fahrzeugs oder durch eine Ausweichbewegung nach links unschwer vermeiden können.

Die Beklagte hat behauptet, die Klägerin sei zunächst auf der Fahrbahnmitte stehen geblieben und habe gewartet, sie sei dann aber weitergegangen, obwohl das herannahende Beklagtenfahrzeug für sie erkennbar gewesen sei. Der Unfall sei daher für sie als Fahrerin unvermeidbar gewesen. Die Klägerin hätte zudem die in unmittelbarer Nähe zur Unfallstelle befindliche Fußgängerampel zum Überqueren der stark befahrenen Straße benutzen müssen.

Das LG hat unter Abweisung der weitergehenden Klage die Beklagte dazu verurteilt, über die bisher regulierten Schadensbeträge hinaus 2/3 der vergangenen und zukünftigen immateriellen und materiellen Schäden aus dem Unfallereignis zu ersetzen. Das OLG hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

LÖSUNG

Das LG ist davon ausgegangen, dass die Beklagten grundsätzlich für die Folgen des streitgegenständlichen Unfalls gemäß § 7 I, § 18 I 1 StVG i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG einzustehen haben und dass ihre Ersatzpflicht nicht wegen höherer Gewalt gemäß § 7 II StVG ausgeschlossen ist. Es hat ferner richtig gesehen, dass der Ausschlussbestand des unabwendbaren Ereignisses gemäß § 17 III StVG nur im Verhältnis von Fahrzeughaltern bzw. -führern untereinander, nicht aber im Verhältnis zwischen Fahrzeughaltern und -führern einerseits und Fußgängern andererseits gilt (vgl. BGH, VI ZR 255/12). Hiergegen wendet sich die Berufung nicht.

Im Ergebnis hat das LG zu Recht angenommen, dass die Beklagte ein überwiegendes Verschulden an dem Unfall trifft.

Zwar hat das LG ein unfallursächliches Verschulden der Klägerin darin erblickt, dass diese versucht habe, die Straße noch vor dem herannahenden Beklagtenfahrzeug zu überqueren, obwohl sie habe erkennen können und müssen, dass dies nicht gefahrlos möglich sein würde. Damit war der Verursachungsanteil der Klägerin allerdings nicht vollständig erfasst. Denn der Klägerin war zudem anzulasten, dass sie die Straße nicht an der Fußgängerampel überquert hatte. Gem. § 25 III 2 StVO müssen Fußgänger bei der Überquerung von Fahrbahnen ampelgeregelt Fußgängerüberwege



an Kreuzungen benutzen, wenn die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder der Verkehrsablauf dies erfordern. Diese Voraussetzung war hier angesichts der Verkehrsdichte erfüllt. Im Rahmen der Verpflichtung nach § 25 III StVO sind auch Umwege in Kauf zu nehmen und eine zusätzliche Wegstrecke von etwa 50 Metern – wie hier in der konkreten Situation – ist ohne weiteres zumutbar. Daran änderte auch nichts, dass die Klägerin in diesem Fall zusätzlich zwei Seitenstraßen hätte überqueren müssen, was bei dem von ihr gewählten Weg nicht erforderlich war.

Zutreffend hat das LG den für die Haftung der Beklagten maßgebenden Verursachungsbeitrag in einem Reaktionsverschulden gesehen (§ 1 II StVO). Denn die Beklagte hatte nicht auf die die Fahrbahn überquerende Klägerin reagiert, obwohl diese für sie erkennbar war und sie den Unfall bei rechtzeitiger Reaktion hätte vermeiden können. Entgegen der Auffassung der Beklagten war es auch nicht erforderlich, eine weitere Ergänzungsbegutachtung anzuordnen und dem Sachverständigen aufzugeben, Versuche zur Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit der Klägerin bei den zur Unfallzeit herrschenden Lichtverhältnissen durchzuführen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens setzt konkrete Anknüpfungstatsachen voraus, auf denen die Begutachtung aufbauen kann. Daran fehlte es hier, soweit es um etwaige sehpysiologische Beeinträchtigungen der Beklagten durch äußere (Licht-) Reize ging. Die Beklagte durfte nicht darauf vertrauen, dass die Klägerin sich bei der Fahrbahnüberquerung verkehrsgerecht verhalten werde.

Der im Straßenverkehr geltende Vertrauensgrundsatz besagt, dass ein Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgemäß verhält, damit rechnen kann, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den Verkehr nicht durch pflichtwidriges Verhalten gefährdet, solange die sichtbare Verkehrslage zu keiner anderen Beurteilung Anlass gibt. Die hieraus für Unfälle beim Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hat der BGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 4.4.2023 (VI ZR 11/21) dahingehend zusammengefasst, dass der Kraftfahrer grundsätzlich auch bei breiteren Straßen verpflichtet ist, die gesamte Straßenfläche vor sich zu beobachten.

Gericht: OLG Zweibrücken
Aktenzeichen: 4 U 187/21
Datum: 15.12.2022

Kein Anspruch auf angenehmes Fahrgefühl bei Gefahrenbremsung

BGB
§ 434

LEITSATZ: Der Käufer eines PKWs kann sich wegen seines persönlichen Empfindens, dass Fahrzeug verhalte sich bei einer Gefahrenbremsung nicht sicher, nicht vom Kaufvertrag lösen und das Fahrzeug zurückgeben. Dass sich ein Auto in Ausnahmesituationen stets komfortabel bzw. angenehm steuern lässt, gehört nicht zu der Erwartung eines Durchschnittskäufers. Dies gilt erst recht, weil es sich nicht um ein Fahrzeug des gehobenen oder höheren Preissegments handelt.

SACHVERHALT

Der Kläger hatte vom beklagten Autohändler einen fabrikneuen Pkw gekauft. Es handelte sich dabei nicht um ein Fahrzeug des gehobenen oder höheren Preissegments. Nur kurze Zeit später wollte er das Auto wieder zurückgeben und sich vom Kaufvertrag lösen, weil er ihn bei abrupten Bremsvorgängen ein unsicheres Fahrgefühl störte. Er hatte bei zwei verkehrsbedingt zuvor durchgeführten abrupten Bremsmanövern den Eindruck gewonnen, dass das Fahrzeug in diesen Situationen übersteuere, d.h. kaum zu stabilisieren sei und stark nach rechts ziehe.

Das Autohaus hat den Pkw daraufhin mehrfach überprüft. Das Problem wurde aus Sicht des Käufers aber nicht behoben.

Das LG hat die Klage auf Auflösung des Kaufvertrages abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb vor dem OLG erfolglos. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG



Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegen die Beklagte gemäß §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB, noch kann er von der Beklagten gemäß §§ 433, 434, 437 Nr. 1, 439 BGB die hilfsweise begehrte Nacherfüllung verlangen. Denn es liegt kein Sachmangel iSd § 434 BGB a.F. vor.

Bei der Beurteilung, ob ein Fehler vorliegt, der eine Auflösung des Kaufvertrages begründen könnte, kommt es – sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben – auf die objektive Ansicht eines Durchschnittskäufers an. Auf die bloß innerlich gebliebene Erwartung des Käufers, dass das beschriebene Übersteuern nicht eintreten dürfe, kommt es dagegen nicht an.

Bei dem hier vom Käufer erworbenen Fahrzeug war das Vorliegen eines objektiven, rechtlich relevanten Fehlers zu verneinen. Der vom Senat befragte Sachverständige hatte bestätigt, dass Sicherheitsmängel am Fahrzeug nicht feststellbar sind und die eingebauten Sicherheitsmechanismen zuverlässig reagieren.

Demnach kompensiert das Fahrzeug aufgrund der verbauten elektronischen Stabilitätskontrolle (ESC) das vom Käufer als unangenehm empfundene Übersteuern und verhält sich jederzeit kursstabil sowie spurneutral. Das beschriebene Phänomen des Übersteuerns tritt auch lediglich ausnahmsweise in der Situation der sehr seltenen Gefahrenbremsung auf. Diese ist für den jeweiligen Fahrer stets außergewöhnlich und geht mit einem nicht alltäglichen Fahrverhalten des Autos einher. Dass sich das Fahrzeug in dieser Ausnahmesituation stets komfortabel bzw. angenehm steuern lässt, gehört nicht zu der Erwartung eines Durchschnittskäufers. Dies gilt erst recht, weil es sich nicht um ein Fahrzeug des gehobenen oder höheren Preissegments handelt.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 375/21
Datum: 12.07.2023

Mietpreisbremse: Zur Frage der Verjährung des Auskunftsanspruchs

BGB
§ 556g III

LEITSATZ: Der Auskunftsanspruch nach § 556g III BGB verjährt selbständig und unabhängig von dem Anspruch des Mieters auf Rückzahlung überzahlter Miete gem. § 556g I 3 BGB innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt dabei nicht mit der Entstehung des Auskunftsanspruchs im Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses, sondern erst mit dem Auskunftsverlangen des Mieters. Der Auskunftsanspruch kann damit vor dem Rückzahlungsanspruch verjähren.

SACHVERHALT

In den vorliegenden vier Verfahren macht die Klägerin, eine in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragene GmbH, aus abgetretenem Recht Ansprüche von Mietern, deren Wohnungen gem. der Berliner Mietenbegrenzungsverordnung vom 28.4.2015 in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt liegen, wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Begrenzung der Miethöhe (§§ 556d ff. BGB) gegen die beklagten Vermieter geltend.

Sie verlangt gem. § 556g III BGB die Erteilung von Auskunft über verschiedene für die Berechnung der zulässigen Miethöhe nach den §§ 556d ff. BGB maßgebliche Umstände, gem. § 556g I 3 BGB die Rückzahlung ihrer Ansicht nach überzahlter Miete und als Schadensersatz die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Die Beklagten berufen sich u.a. auf Verjährung des Auskunftsanspruchs (§ 214 I BGB).

In drei Verfahren (VIII ZR 375/21, VIII ZR 60/22, VIII ZR 125/22) ging das LG (die Zivilkammern 65 und 67 des LG Berlin) davon aus, dass der Auskunftsanspruch der Mieter nicht verjährt sei. Ebenso wie der Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB könne der Auskunftsanspruch des Mieters gem. § 556g III BGB als Hilfsanspruch nicht vor dem Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Miete aus § 556g I 3 BGB als Hauptanspruch verjähren. Demgegenüber nahm das LG (die Zivilkammer 63 des LG Berlin) in dem Verfahren VIII ZR 8/22 eine Verjährung des Auskunftsanspruchs an. Für diesen gelte die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. §§ 195, 199 BGB, die bereits mit dem Abschluss des Mietvertrags zu laufen beginne.



Die Revisionen, mit denen sich die Klägerin gegen die Abweisung ihres Auskunftsantrags im Verfahren VIII ZR 8/22 und die jeweiligen Beklagten gegen ihre Verurteilung zur Auskunftserteilung in den Verfahren VIII ZR 375/21, VIII ZR 60/22 und VIII ZR 125/22 wenden, hatten teilweise Erfolg.

LÖSUNG

Der Auskunftsanspruch nach § 556g III BGB verjährt selbständig und unabhängig von dem Anspruch des Mieters auf Rückzahlung überzahlter Miete gem. § 556g I 3 BGB innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt dabei nicht – wie die Zivilkammer 63 des LG Berlin angenommen hat – mit der Entstehung des Auskunftsanspruchs im Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses, sondern erst mit dem Auskunftsverlangen des Mieters. Der Auskunftsanspruch kann damit – anders als die Zivilkammern 65 und 67 des LG Berlin gemeint haben – vor dem Rückzahlungsanspruch verjähren.

Bei dem Auskunftsanspruch handelt es sich zwar um einen Hilfsanspruch zu dem auf Rückzahlung überzahlter Miete gerichteten Hauptanspruch des Mieters. Er unterscheidet sich aber von dem - seitens der Zivilkammern 65 und 67 als Vergleichsmaßstab herangezogenen - Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB (Treu und Glauben), welcher grundsätzlich nicht vor dem Hauptanspruch verjährt, dem er dient, maßgeblich dadurch, dass der Gläubiger (Mieter) nicht erst auf der Grundlage der Auskunft in die Lage versetzt wird, seinen Zahlungsanspruch zu verfolgen und durchzusetzen. Der Mieter hat in einem Rückforderungsprozess neben einer ordnungsgemäßen Rüge gem. § 556g II BGB lediglich die Anwendbarkeit und die Voraussetzungen des Grundtatbestandes des § 556d I BGB – das Überschreiten der ortsüblichen Vergleichsmiete um mehr als 10 % bei Mietbeginn – darzulegen und ggf. zu beweisen. Hierfür benötigt er die Auskunft des Vermieters, welche nur die nicht allgemein zugänglichen preisbildenden Faktoren, vor allem aber die vom Vermieter in einem Rückzahlungsprozess darzulegenden und gegebenenfalls zu beweisenden, eine höhere Miete erlaubenden Ausnahmetatbestände der §§ 556e, 556f BGB umfasst, in der Regel nicht.

Die für den Auskunftsanspruch geltende regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) beginnt nicht bereits mit dessen Entstehung (Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses), sondern erst mit dem Auskunftsverlangen des Mieters. Der Gesetzgeber hat diesen Anspruch als sog. verhaltenen Anspruch ausgestaltet, bei dem der Gläubiger (hier der Mieter) die Leistung jederzeit verlangen kann, der Schuldner (hier der Vermieter) die Leistung jedoch nicht von sich aus erbringen muss. Für diese Einordnung sprechen der Wortlaut der gesetzlichen Regelung ("auf Verlangen des Mieters") sowie der Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs, welcher darin besteht, ein durch die strukturelle Unterlegenheit auf angespannten Wohnungsmärkten bedingtes Informationsdefizit des Mieters auszugleichen, und schließlich die für verhaltene Ansprüche charakteristische und bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen von Vermieter und Mieter als unbillig empfundene Gefahr einer Anspruchsverjährung infolge des zeitlichen Auseinanderfallens von Entstehung und Geltendmachung des Anspruchs.

Vor diesem Hintergrund hat die Revision in dem Verfahren VIII ZR 375/21 keinen Erfolg und die Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung Bestand; das LG hat im Ergebnis zu Recht eine Verjährung des Auskunftsanspruchs abgelehnt. Demgegenüber hat die Revision in dem Verfahren VIII ZR 8/22 Erfolg und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung an das LG zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die inhaltliche Berechtigung des Auskunftsanspruchs. Im Verfahren VIII ZR 125/22 hat die Revision ebenfalls Erfolg; das Berufungsurteil ist aufzuheben und die Auskunftsklage in vollem Umfang abzuweisen, da dem Auskunftsanspruch des Mieters – entgegen der Ansicht des LG – die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegensteht, weil die Verjährungsfrist bereits mit dem ersten Auskunftsverlangen des Mieters zu laufen begonnen hat. Im Verfahren VIII ZR 60/22 hat das LG zwar im Ergebnis zutreffend entschieden, dass der Auskunftsanspruch nicht verjährt ist. Die Revision rügt jedoch zu Recht, dass das LG die Behauptung der Klägerin, die Mieterin habe den Auskunftsanspruch an sie abgetreten, in rechtsfehlerhafter Anwendung von § 138 II ZPO als unstrittig behandelt hat. Dies führt auf die Revision der Beklagten insoweit zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung an das LG zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die erfolgte Abtretung dieses Anspruchs.



Datum: 02.06.2023

Rechtsmissbräuchliche Eigenbedarfskündigung

LEITSATZ: Hat im Vorfeld einer Eigenbedarfskündigung die Bedarfsperson eine von ihr genutzte Wohnung an den kündigenden Vermieter zurückgegeben, damit dieser die Wohnung leerstehend zu einem besseren Kaufpreis veräußern kann, und kündigt der Vermieter daraufhin eine andere vermietete Wohnung, um die Bedarfsperson nunmehr dort unterzubringen, so ist die Eigenbedarfskündigung wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die veräußerte und die gekündigte Wohnung im Wesentlichen vergleichbare Eigenschaften aufweisen, und wenn die Voraussetzungen einer Verwertungskündigung nach § 573 II Nr. 3 BGB im Verhältnis zum gekündigten Mieter nicht vorgelegen hätten.

SACHVERHALT

Der Kläger hatte dem Beklagten eine 3-Zimmerwohnung von 96 m² vermietet. Das Mietverhältnis hat er dann wegen Eigenbedarfs gekündigt. Zuvor hatte der Ehemann des Klägers eine weitere im Eigentum des Klägers stehende Wohnung im Haus an diesen zurückgegeben. Die Wohnung, in welcher der Ehemann gelebt hatte, sollte verkauft werden um Rücklagen bilden zu können. Um einen möglichst hohen Verkaufspreis erzielen zu können, sollte die Wohnung auf dem Immobilienmarkt leerstehend angeboten werden. Der Ehemann des Klägers sollte dann als Bedarfsperson in die Wohnung des Beklagten ziehen.

Der Beklagte wehrte sich gegen die Eigenbedarfskündigung. AG und LG haben die Räumungsklage abgewiesen.

LÖSUNG

Die Eigenbedarfskündigung des Klägers war unwirksam. Der darin geltend gemachte Wohnbedarf war durch die Umgehung der Kündigungsbeschränkungen aus § 573 II Nr. 3 BGB vom Kläger und seinem Ehemann geschaffen worden. Gegenüber dem Wohnraummieter, dessen Schutz die Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers in § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB dient, war eine solche Umgehung rechtsmissbräuchlich.

Die Dispositionen des Klägers über seine Wohnungen hatten ihren zentralen Grund nicht darin, dass auf der Grundlage geänderter Lebensverhältnisse und -bedürfnisse ein neu entstandenes oder erweitertes Eigennutzungsinteresse umgesetzt werden sollte, wie es eine Verdrängung eines Wohnraummieters nach § 573 II Nr. 2 BGB voraussetzt. Es ging dem Kläger stattdessen darum, eine seiner Wohnungen zu veräußern (also zu verwerten i.S.v. § 573 II Nr. 3 BGB). Da mit dieser Begründung das Mietverhältnis des Beklagten nicht wirksam hätte gekündigt werden können, dem Kläger ihm gegenüber eine solche Disposition also nicht zustand, bedeutete es einen Rechtsmissbrauch des Klägers, den bestehenden Schutz seines Mieters durch ein Zusammenwirken mit der Bedarfsperson zu umgehen.

Die Wohnung des Beklagten verfügt über keinerlei zusätzliche, ausgeprägtere oder „bessere“ Eigenschaften, als diejenige Wohnung, die der Kläger seinem Ehemann bereits überlassen hatte. Die einzige Neuerung in den Absichten des Klägers bestand darin, für eine seiner Wohnungen einen optimalen Verkaufspreis erzielen zu wollen, was nach seiner Vorstellung nur bei einer leerstehenden Wohnung gewährleistet war. Dieses reine Verwertungsinteresse steht einem Eigenbedarf rechtlich aber nicht gleich. Es ist genießt nach der gesetzlichen Konzeption (nur) den (geringeren) Schutz gem. § 573 II Nr. 3 BGB. Im Falle einer Verwertung sind also die aus § 903 BGB resultierenden weitgehenden Befugnisse des Eigentümers deutlich stärker eingeschränkt, als bei einem der Geltendmachung von Eigenbedarf. Ob dem Eigentümer durch den Fortbestand eines Mietvertrages ein erheblicher Nachteil entsteht, ist (auch) vor dem Hintergrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 II GG) und dem Interesse des Mieters am Verbleib in der bisherigen Wohnung als seinem Lebensmittelpunkt zu beurteilen.

Ein ausreichendes Verwertungsinteresse ist in extrem gelagerten Fällen anerkannt worden, in denen Komplettsanierungen ganzer Immobilien oder der Abriss von Baulichkeiten nötig wurden, um eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung des Grundstückes zu etablieren. Ähnlich schwerwiegend können die Interessen des Eigentümers sein, wenn das Mietverhältnis deshalb „im Wege ist“, weil eine Veräußerung des Objektes mit dem bestehenden schuldrechtlichen Vertrag überhaupt nicht möglich ist, weil es dafür keinen Markt (insbesondere keine Nachfrage) gibt. Von solchen Voraussetzungen kann am Berliner Immobilienmarkt ersichtlich keine Rede sein.



Gericht: LG Bamberg
Aktenzeichen: 44 O 145/21
Datum: 31.03.2023

Schließung der Fitnessstudios im Lockdown: Ansprüche der Mitglieder auf Beitragsrückerstattung

BGB
§ 314 I

LEITSATZ: Fitnessstudiomitglieder haben Anspruch auf Beitragsrückerstattung für die Phasen der Schließung der Fitnessstudios im pandemiebedingten Lockdown. Ein Fall einer nur vorübergehenden Unmöglichkeit oder der Störung der Geschäftsgrundlage liegt mit Blick auf die Spezialvorschrift Art. 240 § 5 II EGBGB nicht vor.

SACHVERHALT

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche von Fitnessstudiomitgliedern auf Beitragsrückerstattung gegen die Beklagte infolge pandemiebedingter Schließungen von Fitnessstudios geltend. Jedenfalls zumindest in der Zeit von 15.3.2020 - 15.5.2020 und von 1.11.2020 - 31.1.2021 kam es - mit einzelnen zeitlichen Abweichungen je nach Bundesland - bundesweit zu einem pandemiebedingten Lockdown, in dem auch sämtliche Fitnessstudios schließen mussten. Die Beklagte wandte ein, es habe nur vorübergehende Unmöglichkeit vorgelegen. Außerdem liege ein Wegfall oder eine Störung der Geschäftsgrundlage vor.

Das LG gab der Klage weitgehend statt.

LÖSUNG

Hauptleistungspflicht des Betreibers eines Fitnessstudios ist es, seinen Kunden innerhalb der Öffnungszeiten die Nutzungsmöglichkeit an den Gerätschaften des Studios einzuräumen. Im Gegenzug schuldet der Kunde synallagmatisch die Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts. Wird die Erfüllbarkeit dieser Hauptleistungspflicht durch pandemiebedingte Schließungen in Wegfall gebracht, folgt hieraus ohne Weiteres rechtliche Unmöglichkeit.

Auch ist kein Fall nur vorübergehender Unmöglichkeit gegeben. Zwar musste die Beklagte das Fitnessstudio im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Corona-Schutzmaßnahmen lediglich vorübergehend schließen. Ein nur zeitweiliges Erfüllungshindernis ist aber dann einem dauernden gleichzustellen, wenn durch das Hindernis die Erreichung des Vertragszwecks infrage gestellt ist und der einen oder anderen Partei bei billiger Abwägung der beiderseitigen Belange nicht mehr zugemutet werden könnte, die Leistung dann noch zu fordern oder zu erbringen. Dabei ist die Frage, ob ein Leistungshindernis zu einer dauernden oder nur vorübergehenden Unmöglichkeit führt, nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Hindernisses zu beurteilen.

Wird wie im vorliegenden Fall für einen Fitnessstudiovertrag eine mehrmonatige feste Vertragslaufzeit gegen Zahlung eines monatlich fällig werdenden Entgelts vereinbart, schuldet der Betreiber des Fitnessstudios seinem Vertragspartner die Möglichkeit, fortlaufend das Studio zu betreten und die Trainingsgeräte zu nutzen. Der Zweck eines Fitnessstudiovertrags liegt in der regelmäßigen sportlichen Betätigung und damit entweder in der Erreichung bestimmter Fitnessziele oder zumindest der Erhaltung von Fitness und körperlicher Gesundheit. Aufgrund dessen sind für den Vertragspartner gerade die regelmäßige und ganzjährige Öffnung und Nutzbarkeit des Studios von entscheidender Bedeutung.

Kann der Betreiber des Fitnessstudios während der vereinbarten Vertragslaufzeit dem Vertragspartner zeitweise die Nutzungsmöglichkeit des Studios nicht gewähren, etwa weil er wie hier das Fitnessstudio aufgrund der hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie schließen muss, kann dieser Vertragszweck für den Zeitraum der Schließung nicht erreicht werden. Die von dem Betreiber geschuldete Leistung ist deshalb wegen Zeitablaufs nicht mehr nachholbar (vgl. BGH v. 4.5.2022 - XII ZR 64/21).

Auch ist ein Wegfall oder eine Störung der Geschäftsgrundlage und eine hieraus folgende Pflicht zur Vertragsanpassung nicht gegeben. § 313 BGB findet vorliegend keine Anwendung.

Eine Anpassung vertraglicher Verpflichtungen an die tatsächlichen Umstände kommt grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn das Gesetz in den Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung die Folge der Vertragsstörung bestimmt. Die von der Beklagten begehrte Anpassung des Vertrags wäre im Ergebnis nicht darauf ausgerichtet, den



Vertragsinhalt den veränderten Umständen aufgrund der Covid-19-Pandemie anzupassen, sondern darauf, die für sie wirtschaftlich nachteiligen Folgen der gesetzlichen Regelungen zur Unmöglichkeit zu korrigieren. Dies ist jedoch nicht der Zweck der Regelung zur Störung der Geschäftsgrundlage.

Ein Anspruch der Beklagten auf die begehrte Vertragsanpassung scheidet auch deshalb aus, weil mit Art. 240 § 5 II EGBGB eine speziellere Vorschrift besteht, die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Folgen der Unmöglichkeit modifiziert und im vorliegenden Fall einem Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze zur Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage entgegensteht.

Bei der durch Art. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht mit Wirkung vom 20.5.2020 eingeführten Vorschrift des Art. 240 § 5 EGBGB handelt es sich um eine solche spezialgesetzliche Regelung, die die gesetzlichen Rechtsfolgen der Unmöglichkeit modifiziert und in ihrem Geltungsbereich die Anwendung des § 313 BGB ausschließt.

Könnte der Betreiber einer Freizeiteinrichtung nach § 313 I BGB von seinem Kunden verlangen, dass die Zeit einer Betriebsschließung an die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit angehängt wird, würde das vom Gesetzgeber mit der Gutscheinelösung verfolgte Regelungskonzept umgangen. Danach scheidet ein Anspruch der Beklagten auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage auch deshalb aus, weil vorliegend die Tatbestandsvoraussetzungen des vorrangig anwendbaren Art. 240 § 5 II EGBGB erfüllt sind.

Auch im vorliegenden Fall sind überdies die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 240 § 5 II EGBGB erfüllt. Soweit eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war oder ist, ist der Betreiber berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben, Art. 240 § 5 II EGBGB.



Gericht: LAG Berlin-Brdbg.
Aktenzeichen: 10 Sa 1143/22
Datum: 15.06.2023

**Lehrer-Kündigung wegen YouTube-Video mit Bild des
Tores eines KZs mit der Inschrift „Impfung macht frei“**

KSchG
§§ 9, 10

LEITSATZ (der Redaktion): Nur diejenigen Gründe zu denen der Personalrat (bzw. Betriebsrat) angehört war, können zum Gegenstand der Kündigung gemacht und zu ihrer Rechtfertigung herangezogen werden.

SACHVERHALT

Der klagende Lehrer des beklagten Landes Berlin veröffentlichte im Juli 2021 als Stellungnahme zur Impfpolitik der Bundesregierung auf YouTube ein Video, das mit der Darstellung des Tores eines Konzentrationslagers begann, bei dem der Originalschriftzug des Tores „Arbeit macht frei“ durch den Text „Impfung macht frei“ ersetzt war. Das Land kündigte dem Kläger im August 2021 im Hinblick auf dieses Video fristlos und hilfsweise fristgemäß zum 31.3.2022. Der Kläger setze in dem Video das staatliche Werben um Impfbereitschaft in der Pandemie mit der Unrechtsherrschaft und dem System der Konzentrationslager gleich. Damit verharmlose er die Unrechtstaten der Nationalsozialisten und missachte deren Opfer. Der Kläger habe seine Schüler aufgefordert, seinen außerdienstlichen Aktivitäten im Internet zu folgen, und habe sich in anderen Videos auf YouTube als Lehrer aus Berlin vorgestellt. Der Kläger sieht in dem Video keine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung und keinen Grund für eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Er habe mit dem privaten Video ohne Bezug zu seinem Arbeitsverhältnis ausschließlich scharfe Kritik üben wollen. Das Video sei durch sein Grundrecht auf Meinungsäußerung und Kunstfreiheit gedeckt.



Mit einem weiteren, im Juli 2022 veröffentlichten Video erklärte der Kläger unter Hinweis auf seine Beschäftigung als Lehrer in Berlin u.a., die totalitären Systeme Hitlers, Stalins und Maos hätten zusammen nicht so viel Leid und Tod verursacht wie die „Corona-Spritz-Nötiger“. Daraufhin kündigte das Land im Juli 2022 erneut fristlos und hilfsweise ordentlich. Es sieht in dem Video von Juli 2022 eine eindeutige Verharmlosung des Holocaust und einen eindeutigen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Der Kläger meint, es handele sich lediglich um ein wütendes Statement und ausschließlich um seine persönliche Meinung, die dem Land nicht zugeordnet werden könnten.

Ergänzend zu den Kündigungen beantragte das Land in beiden Instanzen des gerichtlichen Verfahrens für den Fall der Unwirksamkeit der ordentlichen Kündigung von August 2021, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung von etwa 16.000 € (ein Fünftel eines Monatsverdienstes des Lehrers pro Beschäftigungsjahr) nach Maßgabe von §§ 9 und 10 KSchG zum 31.3.2022 aufzulösen. Aufgrund mehrerer Äußerungen des Lehrers in dem Video von Juli 2022 und im laufenden Gerichtsverfahren lägen schwerwiegende Gründe vor, die eine den Betriebszwecken dienliche und vertrauensvolle weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien nicht mehr erwarten ließen.

Das ArbG wies die Klage ab und erachtete die erste außerordentliche Kündigung für wirksam. Das Video könne nicht mehr als eine durch die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit gedeckte Kritik ausgelegt werden, sondern stelle eine unzulässige Verharmlosung des Holocaust dar. Eine Weiterbeschäftigung des Klägers sei dem Land aus diesem Grund unzumutbar. Auf die Berufung des Klägers änderte das LAG die Entscheidung des ArbG ab und erachtete die außerordentlichen und ordentlichen Kündigungen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls für unwirksam. Das LAG löste das Arbeitsverhältnis jedoch mit Wirkung zum 31.3.2022 nach §§ 9 und 10 KSchG gegen Zahlung einer Abfindung i.H.v. rd. 72.000 € auf. Die Revision zum BAG wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Da das Land Berlin dem Personalrat betreffend die Kündigung von August 2021 nur den Screenshot des Eingangsbildes des Videos als Kündigungsgrund genannt habe, kann es sich im Kündigungsschutzverfahren auch nur darauf stützen.

[Anm.: Das gilt in gleicher Weise auch bei der Betriebsratsanhörung gem. § 102 BetrVG: Nur diejenigen Gründe zu denen der Betriebsrat angehört war, können zum Gegenstand der Kündigung gemacht und zu ihrer Rechtfertigung herangezogen werden.]

Die Deutung des Klägers, eine scharfe Kritik an der Coronapolitik zu äußern, konnte nicht zwingend ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung des Grundrechts auf Meinungsäußerung war nicht eindeutig festzustellen. Der Umstand, dass der Kläger als Lehrer tätig war, lässt keinen anderen Maßstab bei der Beurteilung zu.

Das Arbeitsverhältnis war jedoch mit Wirkung zum 31.3.2022 nach §§ 9 und 10 KSchG (*bitte lesen!*) gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen, weil dem Land die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger u.a. im Hinblick auf Äußerungen im Video von Juli 2022 und im hiesigen Verfahren nicht mehr zumutbar ist. Das Land hat insoweit eine Abfindung von rd. 72.000 € (12 Monatsverdienste) an den seit 2008 bei ihm beschäftigten 62-jährigen Lehrer zu zahlen.

Gericht: LAG Schl.-Holstein
Aktenzeichen: 12 Sa 203/22
Datum: 02.05.2023

**Erschütterung des Anscheinsbeweises:
Arbeitsunfähigkeit nur für die Dauer der Kündigungsfrist**

EFZG
§ 3

LEITSATZ: Wer in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Kündigung während der gesamten Kündigungsfrist der Arbeit aufgrund eingereicherter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen fernbleibt, muss damit rechnen, dass er unter Umständen keine Entgeltfortzahlung beanspruchen kann. Das LAG Schleswig-Holstein hat in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BAG vom 8.9.2021 den Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen



in einer Gesamtbetrachtung aller Indizien als erschüttert angesehen. Im Rahmen der erforderlichen Beweisaufnahme konnte die Klägerin das Gericht nicht von ihrer Arbeitsunfähigkeit überzeugen.

SACHVERHALT

Die als Pflegeassistentin beschäftigte Klägerin hatte am 4. Mai 2022 mit Datum 5. Mai 2022 ein Kündigungsschreiben zum 15. Juni 2022 verfasst und darin u.a. um die Zusendung einer Kündigungsbestätigung und der Arbeitspapiere an ihre Wohnanschrift gebeten. Sie bedankte sich für die bisherige Zusammenarbeit und wünschte dem Unternehmen alles Gute. Die Klägerin erschien ab dem 5. Mai 2022 nicht mehr zur Arbeit und reichte durchgehend bis zum 15. Juni 2022 und damit genau für sechs Wochen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein. Die beklagte Arbeitgeberin zahlte keine Entgeltfortzahlung.

Die Zahlungsklage blieb anders als zuvor beim ArbG vor dem LAG erfolglos. Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen haben grundsätzlich einen hohen Beweiswert. Der Arbeitgeber kann diesen Beweiswert nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt. Eine Erschütterung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn sich ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Kündigung einmal zeitlich passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krankschreiben lässt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch erschüttert, wenn die Krankschreibung aufgrund mehrerer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durchgehend bis zum Ende der Kündigungsfrist andauert, diese punktgenau den maximalen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen umfasst und sich aus dem Kündigungsschreiben ergibt, dass der Verfasser von vornherein nicht mehr mit seiner Anwesenheit rechnet.

Bei der Beweiswürdigung stellt das Gericht entscheidend darauf ab, dass nach seiner Überzeugung die Klägerin ihrem Arzt Beschwerden vorgetragen hat, die tatsächlich nicht bestanden haben.



Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 1 Ss 276/22
Datum: 08.05.2023

**Entzug der Fahrerlaubnis nach Trunkenheitsfahrt
mit E-Scooter**

StGB
§ 69 I 1

LEITSATZ: Eine Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter begründet die Regelvermutung, ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu sein. Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann auch hier nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

SACHVERHALT

Der Angeklagte befuhr im Frühjahr 2022 nach Mitternacht die Niedenau in Frankfurt a.M. Seine Blutalkoholkonzentration lag bei mindestens 1,64 Promille. Er hatte sich nach einem vorausgegangenen Barbesuch, bei dem er Wodka-Soda und Bier getrunken hatte, spontan dazu entschlossen, für die Rückfahrt ins Europaviertel einen E-Scooter zu nutzen.



Das AG verurteilte ihn wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 € und einem Fahrverbot von sechs Monaten. Die Fahrerlaubnis wurde dem Angeklagten nicht entzogen. Auf die Sprungrevision der Amtsanwaltschaft hob das OLG das amtsgerichtliche Urteil insoweit auf, als es die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Bestimmung einer Sperrfrist für die Neuerteilung abgelehnt hat, und verwies die Sache an das AG zurück. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Die Fahrerlaubnis ist zwingend zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (§ 69 I 1 StGB).

Dies ist der Fall, wenn sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Es besteht weder Raum für ein Ermessen des Tatrichters noch findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Die Begehung einer Trunkenheitsfahrt – wie hier – begründet eine Regelvermutung für die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nur wenn sich die Tatumstände von denen eines Durchschnittsfalls deutlich abheben, kann in seltenen Ausnahmen von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgewichen werden. Derartige Gründe hat das AG hier zu Unrecht angenommen.

Der Umstand, dass der Angeklagte nicht Auto, sondern E-Scooter gefahren ist, ist unerheblich. Nach der Wertung des Verordnungsgebers sind auch Elektrokleinstfahrzeuge – wie E-Scooter – Fahrzeuge (§ 1 eKFV) und unterliegen damit den für sie geltenden allgemeinen Vorschriften.

Es überzeugt auch nicht der Hinweis des AG, dass die Benutzung eines E-Scooters durch einen betrunkenen Fahrer andere Menschen nicht in gleichem Maße gefährdet wie die Trunkenheitsfahrt eines Kraftfahrzeugfahrers. Der Sturz eines Fußgängers oder Radfahrers infolge eines Zusammenstoßes mit dem E-Scooter kann ganz erhebliche, unter Umständen sogar tödliche Verletzungen verursachen, etwa wegen möglicher Ausweichmanöver, die stärker motorisierte Verkehrsteilnehmer nach alkoholbedingten Fahrfehlern eines E-Scooter-Fahrers ausführen muss. Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis soll nicht nur verhindert werden, dass der Täter weiterhin betrunken Kraftfahrzeuge fährt. Bezweckt wird vielmehr ganz allgemein der Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Der Angeklagte hat vorliegend durch seine gedankenlose Nutzung eines E-Scooters in erheblich alkoholisiertem Zustand die Katalogtat der fahrlässigen Trunkenheitsfahrt erfüllt und sich damit grundsätzlich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Das AG hat die Sache nunmehr neu zu verhandeln und zu entscheiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der neue Tatrichter Feststellungen trifft, die die Regelvermutung hier tragfähig widerlegen können.